

RS OGH 1999/3/9 5Ob227/98p, 7Ob78/06f, 2Ob153/08a, 1Ob131/09k, 5Ob138/09v, 6Ob81/09v, 2Ob1/09z, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

KSchG §28 Abs2

UWG §14 A1

Rechtssatz

Die Weigerung, eine Unterlassungserklärung auch hinsichtlich der Verwendung "sinngleicher Klauseln" abzugeben, nimmt der gleichzeitig abgegebenen Unterlassungserklärung die Eignung zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 227/98p

Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 227/98p

Veröff: SZ 72/42

- 7 Ob 78/06f

Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 78/06f

Vgl auch; Beisatz: Wenn die Beklagte im Verfahren darauf beharrt, dass ein Teil der Klauseln gesetzmäßig Verwendung finde, ist mangels Anbots eines umfassenden vollstreckbaren Unterlassungsvergleiches weiter die Wiederholungsgefahr gegeben. Aufgrund des Klammerausdruckes kann § 1336 ABGB nicht unberücksichtigt bleiben. Danach ist bei der Angemessenheitskontrolle einer Konventionalstrafe eine umfassende, die Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Interessenprüfung vorzunehmen. Damit kommt es nicht nur auf den vereinfachten Ausgleich der durch eine Vertragsverletzung entstandenen oder aufgrund bekannter Umstände des jeweiligen Einzelfalls noch entstehenden materiellen und immateriellen-Gläubigernachteile an, sondern gleichermaßen auch auf den rechtlich schutzwürdigen zusätzlichen Erfüllungsdruck im Gläubigerinteresse. (T1) Beisatz: Hier: Zulässigkeit von Mietvertragsklauseln. (T2)

- 2 Ob 153/08a

Entscheidungstext OGH 03.09.2009 2 Ob 153/08a

Auch; Veröff: SZ 2009/114

- 1 Ob 131/09k

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 1 Ob 131/09k

Vgl auch; Beisatz: Eine mit der Formulierung einer Ersatzklausel abgegebene Unterlassungserklärung beseitigt die

Wiederholungsgefahr nicht. (T3)

Beisatz: Darauf, ob sich bei näherer Prüfung die Ersatzklausel als unbedenklich und insbesondere nicht „sinngleich“ erweisen würde, kommt es nicht an. (T4)

Veröff: SZ 2009/151

- 5 Ob 138/09v

Entscheidungstext OGH 13.10.2009 5 Ob 138/09v

Vgl; Beisatz: Zwar sieht § 28 Abs 2 KSchG nicht ausdrücklich vor, dass die Wiederholungsgefahr nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung wegfallen könne. Allerdings vermag das damit geregelte (fakultative) Abmahnverfahren nur dann seinen Zweck zu erfüllen, wenn andere Formen der formellen oder materiellen Unterwerfung zumindest einen ähnlichen Gewissheitsgrad aufweisen. (T5)

Beisatz: Der Unternehmer muss, will er die Wiederholungsgefahr beseitigen, nach Abmahnung eine unbedingte, uneingeschränkte und strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben. (T6)

Beisatz: Fügt der Verwender von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß§ 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln mit einer sinngemäßen „Maßgabe“ bei, diese seien mit den inkriminierten Klauseln nicht „sinngleich“, daher zulässig und von der Unterlassungserklärung ausgenommen, liegt keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor. Die Wiederholungsgefahr wird dadurch nicht beseitigt und zwar unabhängig davon, ob die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln tatsächlich „sinngleich“ sind. (T7)

Veröff: SZ 2009/139

- 6 Ob 81/09v

Entscheidungstext OGH 18.12.2009 6 Ob 81/09v

Vgl

- 2 Ob 1/09z

Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z

Auch; Beis wie T5; Auch Beis wie T7;

Beisatz: Eine zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr geeignete Unterlassungserklärung liegt nicht vor, wenn die Unterlassungserklärung mit der Ankündigung verknüpft wird, die „konsumentenschutzrechtlich unbedenklichen“ Teile der beanstandeten Klauseln in deren künftigen Neufassung weiter zu verwenden, obgleich der mit der Abmahnung vorprozessual geltend gemachte Unterlassungsanspruch die davon umfassten Klauseln in ihrem gesamten Wortlaut und nicht bloß in einzelnen Worten oder Textteilen betraf. (T8)

Beisatz: Ein auf die „Vertragsstrafevereinbarung“ bezogenen Zusatz in der Unterlassungserklärung, wonach Verstöße gegen die eingegangene Unterlassungsverpflichtung ungeahndet bleiben, bis die klagende Partei erstmals einen solchen Verstoß geltend gemacht hat, bringt deutlich zum Ausdruck, dass es der beklagten Partei am ernstlichen Willen, von künftigen Verstößen gegen eine Unterlassungsverpflichtung Abstand zu nehmen, fehlt und ist daher zur Beseitigung der Wiederholungsgefahr nicht geeignet. (T9)

Veröff: SZ 2010/41

- 10 Ob 25/09p

Entscheidungstext OGH 12.04.2011 10 Ob 25/09p

Auch

- 7 Ob 173/10g

Entscheidungstext OGH 11.05.2011 7 Ob 173/10g

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4; Beis wie T7

- 8 Ob 124/10h

Entscheidungstext OGH 15.07.2011 8 Ob 124/10h

Auch

- 7 Ob 68/11t

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 7 Ob 68/11t

- 2 Ob 215/10x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x

Auch; Beis wie T5

Veröff: SZ 2012/20

- 6 Ob 24/11i
Entscheidungstext OGH 11.09.2012 6 Ob 24/11i
Verstärkter Senat; Vgl; Beisatz: Fügt der Verwender oder der Empfehler von Allgemeinen Geschäftsbedingungen seiner nach Abmahnung gemäß § 28 Abs 2 KSchG abgegebenen Unterlassungserklärung neu formulierte Ersatzklauseln bei, liegt auch dann keine vollständige Unterwerfung unter den Anspruch einer gemäß § 29 KSchG klageberechtigten Einrichtung vor, die die Wiederholungsgefahr beseitigt, wenn die neuen Klauseln im Verhältnis zu den beanstandeten Klauseln nicht „sinngleich“ sind. (T10) Bem: Siehe RS0128187. (T11); Veröff: SZ 2012/87
- 7 Ob 22/12d
Entscheidungstext OGH 28.06.2012 7 Ob 22/12d
Vgl
- 10 Ob 92/11v
Entscheidungstext OGH 20.11.2012 10 Ob 92/11v
Vgl; Beis wie T10
- 3 Ob 109/13w
Entscheidungstext OGH 17.07.2013 3 Ob 109/13w
Vgl; Beis ähnlich wie T10; Beisatz: Einschränkung der abgegebenen Unterlassungserklärung gegenüber der verlangten. (T12)
- 7 Ob 118/13y
Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 118/13y
Vgl auch; Auch Beis wie T6; Veröff: SZ 2013/81
- 5 Ob 205/13b
Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 205/13b
Auch; Veröff: SZ 2014/23
- 10 Ob 28/14m
Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 28/14m
Auch
- 7 Ob 53/14s
Entscheidungstext OGH 18.02.2015 7 Ob 53/14s
- 4 Ob 135/15d
Entscheidungstext OGH 22.09.2015 4 Ob 135/15d
Auch; Beis wie T3
- 1 Ob 146/15z
Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 146/15z
- 6 Ob 140/18h
Entscheidungstext OGH 31.08.2018 6 Ob 140/18h
Ähnlich; Beisatz: Hier: Unterlassungserklärung mit einem Beisatz „Dies schränkt nicht unser Recht ein ...“ (T13); Veröff: SZ 2018/66

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111638

Im RIS seit

08.04.1999

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at